

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 15 Trudering-Riem**

**Widmung
der Gesamtstrecke der Stolzhoferstraße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04391

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15
Trudering-Riem vom 21.10.2021**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Widmung der Stolzhoferstraße wurde durch den Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes mit Beschluss vom 19.07.2018 (Sitzungsvorlagennummer 14-20 / V 12188) mit der Auffassung abgelehnt, dass die Verkehrsfläche der Straße nicht entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1976 der Landeshauptstadt München hergestellt wurde und die Erschließung des Gewerbegebiets neu überplant werden soll.

Daraufhin hat das Baureferat zu einem Ortstermin am 28.11.2018 eingeladen. Bei diesem Termin wurde gemäß dem Wunsch des Bezirksausschusses ein Fahrversuch mit einem sehr großen LKW mit Tiefladeanhänger (Länge des Gespanns ca. 18 m) erfolgreich durchgeführt.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurden daraufhin verschiedene straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erlassen, um die Verkehrssituation in der Stolzhoferstraße noch weiter zu optimieren.

Die Herstellung der Stolzhoferstraße erfolgte durch das Baureferat nach den baurechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan. Die Stolzhoferstraße befindet sich nunmehr seit mehreren Jahren in einem ausgebauten, widmungsfähigen Zustand gemäß diesen Vorgaben.

Sie ist somit als Gesamtstrecke (Teilf. aus den Flst. Nr.195/6 und 184/10, Gemarkung Trudering) zwischen der Schwablhoferstraße (= km 0,000) und 75 m westlich der Schwablhoferstraße (ringförmiger Verlauf der Stolzhoferstraße) (= km 0,576) unter Beachtung gesamtstädtischer Belange zu einer Ortsstraße zu widmen.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Gesamtstrecke der Stolzhoferstraße zwischen der Schwablhoferstraße (= km 0,000) und 75 m westlich der Schwablhoferstraße (ringförmiger Verlauf der Stolzhoferstraße) (= km 0,576) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Stefan Ziegler

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.